



§3PrävO:

Institutionalisiertes Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt

Bischöfliches Gymnasium St. Ursula

Markt 1

52511 Geilenkirchen

Präambel

Das Institutionalisierte Schutzkonzept des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula folgt den Ausführungen des Bistums Aachen, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen, Nr. 5, 1. Mai 2014: „Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, Institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung. [...]

In das Institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 - 10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.“

§ 4 PräVO: Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen (...) betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie - der Position und Aufgabe angemessen - in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 5 PräVO: Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinder-schutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 6 PräVO: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Das Bistum Aachen bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Vor allem gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Aachen, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt.

(siehe Anlage)

Diese sind von jedem Mitarbeiter zu unterschreiben im Sinne einer Absichtserklärung, sich richtig verhalten zu wollen. Die Erklärung der Zustimmung wird bei der Einstellung bzw. für bereits eingestellte Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige ab Inkraftsetzung dieses Institutionellen Schutzkonzepts unterzeichnet und in der Personalakte aufbewahrt.

Die konkrete inhaltliche Füllung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

§ 7 PräVO: Beschwerdewege

Im Bistum Aachen gibt es einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitern jederzeit zugänglich: Dazu wurde jedem Mitarbeiter die Broschüre „Augen auf“ in seiner aktuellen Form ausgeteilt.

A) Ansprechpartner bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Bistum Aachen:

Die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen sind Erstanlaufstellen für Vermutungssituationen im Bereich sexueller Gewalt im Bistum Aachen.

Sie beraten Anrufende und klären auf über mögliche nächste Schritte im Sinne einer „Lotsenfunktion“.

- B. Reymer
(Präventionsfachkraft/ reymer@st-ursula-gk.de)

- B. Kozikowski
(Schulseelsorger/ kozikowski@st-ursula-gk.de)

- allgemeine Hotline: 01739659436

- Marita Eß, Bischöfliche Beauftragte
(Ansprechpartnerin bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch nicht-pastorale Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlich Tätige in der Kirche)
Postfach 10 03 11, 52003 Aachen
marita.ess@bistum-aachen.de

- Kath. Beratungszentrum für Ehe-, Familie-, Lebens- und Glaubensfragen,
Bettrather Str. 26, 41061 Mönchengladbach
Kontaktperson: Herr Dr. Lüke/ Telefon: 02161/ 898788
beratungszentrum-moenchengladbach@bistum-aachen.de/
www.beratungszentrum-moenchengladbach.de
Offene Sprechstunde: montags von 09:00 bis 10:30 Uhr,
(Das Büro ist von 09:00 bis 12:00 immer besetzt,
sonst ggf. Anrufbeantworter oder per Mail)

- Diözesane Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt:
Almuth Grüner, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Telefon: 0241 452 204
almuth.gruener@bistum-aachen.de/
www.praevention-bistum-aachen.de

B) Konkrete Ansprechpartner vor Ort:

- Caritas Beratungsstelle Geilenkirchen,
Fachberatung für Lehrer, Schüler
s.kreyes@caritas-hs.de/ TEL.: 02451/409810
- Jugend- und Sozialamt in Geilenkirchen, Rathaus, Raum 309,
Erstberatungen; Klärung von Sachverhalten für Lehrer, Eltern, Schüler
Michael.goebbels@geilenkirchen.de/ TEL.: 02451/629309
- Kinder- und Jugendpsychiatrie in Viersen
kjpambulanz-viersen@lvr.de
Telefon +49 (0)2162 96-5211
- Medizinische Kinderschutzhotline: 0800 19 21 000
- Zornröschen e.V.:
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.
Eickener Str. 197, 41063 Mönchengladbach / Telefon 0 21 61 - 20 88 86.
www.zornroeschen.de/de/kontakt.html
- allgemeines Hilfetelefon: 0800-22 55 530
- <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>
- www.zartbitter.de: https://youtu.be/9_UwMfNiyPg

C) Ansprechpartner für Opfer von Sharegewaltigung:

- Opferschutzbeauftragte der Polizei:
Gudrun.Kledtke@polizei.nrw.de/
Tel.: 02452/9205555
- Innocence in Danger e.V.:
Holtzendorffstrasse 3, 14057 Berlin,
beratung@innocenceindanger.de/
Tel: +49 (0)30 - 3300 75 38

§ 8 Prävo: Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

- Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.
- Sie fungiert als Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der Institutionellen Schutzkonzepte.
- Sie kümmert sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers.
- Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige (...) aus Sicht der „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.
- Sie trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- Sie benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.
- Sie ist Kontaktperson vor Ort für den/die Präventionsbeauftragte/-n der Diözese Aachen.

Als Präventionsfachkraft wurde benannt:

Frau Brigitte Reymer (OStR¹ i.K.)

TEL.: 02451/8045

§ 9 PräVO: Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs.7 ist.

Ausführungsbestimmungen zu § 9:

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula werden auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung regelmäßig geschult. Die entsprechenden Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der Präventionsbeauftragten organisiert und angeboten.

Für Lehrerinnen und Lehrer ist eine ganztägige Grundschulung des Bistums zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ verpflichtend. Mindestens alle fünf Jahre wird das Kollegium außerdem zu verschiedenen Themenschwerpunkten im Bereich Prävention fortgebildet (Vertiefungsschulung).

Das nicht lehrende Personal wird im Rahmen der Bildungsforen des Bistums Aachen geschult, wobei Basiswissen und Handlungssicherheit innerhalb der jeweiligen Tätigkeitsbereiche vermittelt werden.

Die Teilnahme an allen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird dokumentiert.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und Erwachsenen an anderen Minderjährigen

§ 10 PräVO: Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Folgende Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen werden durchgeführt:

Die Klassen 6 nehmen jährlich an der Veranstaltung „Offline“ von Innocence in danger teil: „Präventionsadventure“ zur Stärkung von sozialer Intelligenz im kreativen und bewussten Umgang mit den digitalen Medien, dem Internet und dem Smartphone

Für die Sekundarstufe I werden Schülerscouts ausgebildet, die Schüler der achten Klassen in peer to peer-Schulungen auf die Gefahren der sozialen Medien aufmerksam machen.

Zur Prävention von Suchtgefährdungen nehmen unsere Schüler an der Unterrichtsreihe „Check it“ teil.

Die Ausstellung „Klang meines Körpers“ basiert auf einem ganzheitlich- kreativen Ansatz zur Gesundheitsförderung und zur Prävention von Essstörungen. Diese Präventionsmaßnahmen wird erstmalig in unserer Schule 2020 in Zusammenarbeit mit der Caritas Beratungsstelle Geilenkirchen durchgeführt werden.

Für die Gefahren von Rauschmitteln im Straßenverkehr werden in EF und Q1 unsere Schülerinnen und Schüler durch die Präventionsabteilung der Polizei Heinsberg sensibilisiert.

Regelmäßige Maßnahmen im Überblick:

Klasse 6: „Offline“ (Innocence in danger)

Klasse 8: „Smart User“ - Peer to Peer Schulungen (Innocence in danger)

Klasse 8: „Check it“ (Polizei Heinsberg/ Gesundheitsamt)

Klasse 9: Interaktive Ausstellung „Klang meines Körpers“

Jahrgangsstufe EF: Alkohol/ Drogen im STVK (Polizei Heinsberg)

Jahrgangsstufe Q1: Crash- Kurs NRW

Anlage 1 zu § 6 Prävo:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Angemessene Bekleidung
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Disziplinarmaßnahmen/ Verhalten in Pausenaufsichten
- Verhalten auf Wandertagen, Wallfahrten, Intensivproben Tagen, Schulfahrten

- Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Ausübung der Rolle der Lehrerin/ des Lehrers geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungs- Gestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Einzelgespräche, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten, einem Beratungsraum (ehemaliges Lernzentrum), statt. Dieser muss jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen bzw. Bindungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Exkursionen und Fahrten jeglicher Art werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, müssen diese immer gegenüber der Präventionsfachkraft und der Schulleitung transparent gemacht werden.

- Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, Hilfestellungen im Sportunterricht erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

- **Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

- Wortwahl/ Sprache sollen geprägt sein von ggs. Respekt und Achtung.
- Kinder und Jugendliche werden von Lehrern nicht ohne ausdrückliche Aufforderung durch den Schüler mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen, insbesondere Fäkalsprache, vulgärer, sexualisierter Sprache ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

- **Angemessene Bekleidung**

Sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrerinnen und Lehrer bringen ihren Respekt vor der Schule als Institution durch angemessene Kleidung zum Ausdruck.

Verhaltensregel:

Schülerinnen und Schüler, genauso wie Lehrerinnen und Lehrer werden sowohl untereinander als auch gegenseitig ihrer Vorbildfunktion gerecht, indem sie stets auf angemessene, nicht sexuell aufreizende Kleidung achten sowie sexuelle Verhaltensweisen und Anspielungen unterlassen.

- **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltvollen Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nicht zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.

Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Schule ist verpflichtet, notwendige Kommunikationswege unabhängig von sozialen Netzwerken offen zu halten.
- Keine Schülerin, kein Schüler darf wegen fehlender oder veralteter Medien oder der Weigerung, soziale Netzwerke regelmäßig zu nutzen, ausgegrenzt werden.

- Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen zu achten und zu schützen.

Verhaltensregel:

- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, sind nicht erlaubt.

- Disziplinarmaßnahmen/ Verhalten in Pausenaufsichten

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

- Verhalten auf mehrtägigen Schulfahrten

Mehrtägige Schulfahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Die Zimmer der Minderjährigen gelten als deren Intimsphäre, diese ist grundsätzlich zu respektieren. Dennoch ist der Lehrerin/ dem Lehrer jederzeit nach Anklopfen Eintritt zu gewähren.
- Die Nutzung von Computern, Laptops, Handys etc. ist nur innerhalb der vorher mit den begleitenden Lehrern abgesprochener Weise zulässig. Auch Verbote können sinnvoll sein im Hinblick auf eine Prävention möglicher Online- Sucht.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.
- Ausnahmen sind mit den begleitenden Lehrerinnen und Lehrern, der Präventionsfachkraft sowie der Schulleitung im Vorhinein eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Die entsprechende Richtlinie für Schulfahrten bleibt davon unberührt (Bass 14-12 Nr.2).